

Allgemeine Geschäftsbedingungen – HL Lehmann Holzhandwerk GmbH

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) regeln die Rechtsbeziehungen zwischen HL Lehmann Holzhandwerk GmbH, nachfolgend HL genannt und dem Auftraggeber, nachfolgend Kunde genannt.

Geltung der AGB

Die allgemeinen Geschäftsbedingungen beruhen ausschliesslich auf Schweizer Recht und gelten, sobald die Parteien sie ausdrücklich oder stillschweigend anerkennen. Sie gelten für sämtliche Geschäftstätigkeiten von HL und treten bei einer Bestellung sowie bei Vertragsabschluss (in mündlicher oder schriftlicher Form) automatisch in Kraft.

Änderungen und Nebenabreden sind nur wirksam, wenn sie von HL schriftlich bestätigt werden.

Wird ein Vertrag abgeschlossen und der Kunde legt ebenfalls AGB vor, gelten die übereinstimmenden Punkte. In Bezug auf die abweichenden Bestandteile wird ggf. eine schriftliche Vereinbarung getroffen.

Diese AGB gelten auf unbestimmte Zeit, solange sie nicht von den Parteien in schriftlicher Vereinbarung geändert wurden.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des OR über den Kaufvertrag (Art. 184 ff. OR), die SIA-Normen sowie andere schweizerische Gesetze und Verordnungen. Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden oder sollte der Vertrag eine Lücke enthalten, so bleibt die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmungen gilt eine wirksame Bestimmung als von Anfang an vereinbart, die der von den Parteien gewollten wirtschaftlich am nächsten kommt. Das gleiche gilt im Falle einer Lücke.

HL behält sich vor, die AGB anzupassen. Für laufende Geschäfte ist jeweils die Version per Vertragsabschluss gültig.

Angebote von HL

Preislisten und Prospekte enthalten unverbindliche Informationen und Richtpreise. Telefonische Auskünfte haben keine längerfristige Gültigkeit.

Offerten, die schriftlich, in persönlichem Gespräch oder per E-Mail gemacht werden, gelten als verbindlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Wenn der Kunde Lieferungen, Produkte oder Leistungen, die darin nicht enthalten sind, verlangt, werden diese zusätzlich in Rechnung gestellt.

Eine schriftliche Offerte ist grundsätzlich 30 Tage lang gültig, sofern nicht schriftlich etwas anderes vereinbart wurde. Alle mit dem Angebot abgegebenen Unterlagen und Muster bleiben Eigentum von HL. Ohne Einwilligung von HL darf Dritten keine Einsicht in die Angebotsunterlagen gewährt werden. Angaben, welche von HL als Richtwerte bezeichnet werden, sind unverbindlich und sollen nur zur Abschätzung von Grössenordnungen dienen.

Eine Offerte wird angenommen, indem der Kunde dies schriftlich oder in persönlichem Gespräch erklärt. Der Vertrag ist somit rechtsgültig zustande gekommen.

Wünscht der Kunde eine Änderung gegenüber der Auftragsbestätigung, teilt ihm HL innert zwei Wochen mit, ob die Änderung möglich ist und welche Auswirkungen sie auf die Erbringung der Leistungen, die Termine und Preise hat. An ein Angebot zur Änderung der Leistung ist HL während zwei Wochen gebunden. Für Produkte, die bereits geliefert sind bzw. den Sitz von HL verlassen haben, gilt die Änderung nicht.

Der Kunde autorisiert HL zur Aufnahme von Fotografien der auszuführenden oder ausgeführten Objekten sowie zur uneingeschränkten Verwendung deren.

Termine

HL verpflichtet sich, dem Kunden die vereinbarten Produkte an den in der Auftragsbestätigung oder anderweitig festgelegten Terminen zu liefern, während der Kunde sich verpflichtet, diese Produkte zu der vorbestimmten Zeit abzunehmen und zu bezahlen.

Die Termine werden angemessen verschoben, wenn Hindernisse auftreten, die ausserhalb des Willens von HL liegen; wie beispielsweise Naturereignisse, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Epidemien, Unfälle und Krankheit, erhebliche Betriebsstörungen, Arbeitskonflikte, verspätete oder fehlerhafte Zulieferungen, behördliche Massnahmen, Verhinderungen in Zusammenhang bzw. durch andere Handwerker.

Bei sonstigen Verzögerungen kann der Kunde nach Ablauf einer zuvor gesetzten angemessenen Nachfrist:

- I. auf die nachträgliche Leistung verzichten
- II. Teillieferungen verlangen, sofern möglich

HL muss den Kunden so rasch wie möglich über Verzögerungen informieren.

Vertragserfüllung

Für Umfang und Ausführung der Lieferung ist die letzte mündliche oder schriftliche Vereinbarung (z.B. Offerte oder Auftragsbestätigung) massgebend. Schriftlichkeit geht Mündlichkeit vor. HL liefert die Produkte in der bestellten und in vorschriftsgemässer Ausführung.

Nutzen und Gefahr gehen mit Vertragsabschluss auf den Käufer über.

Der Kunde hat die Produkte zu prüfen und allfällige Mängel innert einem Monat ab Lieferdatum schriftlich anzuzeigen. Unterlässt der Kunde die Prüfung und/oder die Anzeige innerhalb dieser Frist, gelten die Produkte in allen Funktionen als mängelfrei und die Lieferung als genehmigt. Der Kunde ist dann zur termingerechten Bezahlung verpflichtet.

Eigentumsvorbehalt

Der Kaufgegenstand geht erst nach vollständiger Zahlung des Kaufpreises nebst allfälligen Zinsen und Kosten in das Eigentum des Käufers über. Bis dahin darf er nicht über ihn verfügen, insbesondere ihn weder verkaufen noch vermieten oder verpfänden.

Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise werden mündlich oder schriftlich (z.B. in der Offerte oder Auftragsbestätigung) festgelegt. Schriftlichkeit geht Mündlichkeit vor. Betreffend Transportkosten gilt Art. 189 OR.

Der Kunde ist verpflichtet, den Rechnungsbetrag gemäss Zahlungsbedingungen auf der Rechnung zu bezahlen. HL behält sich vor, bei grösseren Projekten Akontorechnungen zu stellen, welche die Leistungen bis zum Rechnungsdatum beinhalten. Für Akontorechnungen gilt eine Zahlungsfrist von 10 Tagen.

Werden Zahlungsbedingungen nicht eingehalten, ist HL berechtigt,

- I. Forderungen gegen den Besteller sofort zu stellen
- II. oder für alle ausstehenden Forderungen Sicherheiten zu verlangen
- III. und/oder noch ausstehende Lieferungen nur gegen Vorkasse auszuführen.

Sind Sicherheitsleistungen oder Zahlungen auch bei Ablauf einer Nachfrist noch nicht erbracht, kann HL vom Vertrag zurücktreten auch wenn die Waren oder ein Teil davon bereits geliefert wurden. Diese sind in einem solchen Fall an HL zurück zu geben.

Hält der Kunde die Zahlungstermine nicht ein, so wird er gemahnt. Nach der ersten Mahnung kostet jede weitere eine Bearbeitungsgebühr von CHF 40.00. Ab der zweiten Mahnung hat der Kunde einen Verzugszins zu entrichten, der vier Prozent über dem jeweiligen Diskontsatz der Schweizerischen Nationalbank liegt. Dieser Zins ist ab dem Datum der zweiten Mahnung bis zum Tag der vollständigen Bezahlung zu entrichten. HL ist berechtigt, für unbezahlte Forderungen Schadenersatz zu verlangen.

Garantie:

HL verpflichtet sich zur Sorgfalt und liefert die Produkte in einer guten Qualität. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, besteht eine grundsätzliche Garantielänge von 5 Jahren ab Rechnungsdatum auf die Funktionsfähigkeit des Produktes.

Bei abweichender Garantiedauer eines Herstellers von Komponenten, Geräten und ähnlichem, welche durch HL unverändert eingesetzt oder rebuilt werden, gelten die vom Hersteller angegebenen Garantiebestimmungen (z.B. gemäss Bedienungsanleitung).

Von der Gewährleistung ausgeschlossen sind Mängel und Störungen, die HL nicht zu vertreten hat, wie natürliche Abnutzung, höhere Gewalt (z. B. Elementarschäden), unsachgemässe Behandlung, Eingriffe des Kunden oder Dritter, übermässige Beanspruchung, ungeeignete Betriebsmittel oder extreme Umgebungseinflüsse.

HL kann die Garantieleistung wahlweise durch kostenlose Reparatur, gleichwertigen Ersatz oder durch entsprechende von HL festgelegte angemessene finanzielle Entschädigungen abgleichen.

Wenn der Kunde die Produkte weiterverkauft, ist er verantwortlich für die Einhaltung von in- und ausländischen Exportvorschriften. Verändert der Kunde die weiterverkauften Produkte, ist er für die daraus entstehenden Schäden gegenüber HL, dem Käufer oder Dritten haftbar. Die Garantie erlischt in einem solchen Fall.

Informationspflicht

Die Parteien machen sich gegenseitig und rechtzeitig auf besondere technische Voraussetzungen sowie auf die gesetzliche, behördliche und andere Vorschriften am Bestimmungsort aufmerksam, soweit sie für die Ausführung und den Gebrauch der Produkte von Bedeutung sind. Weiter informieren sich die Parteien rechtzeitig über Hindernisse, welche die vertragsmässige Erfüllung in Frage stellen oder zu unzweckmässigen Lösungen führen können.

Rücknahme

HL verpflichtet sich gemäss Verordnung über die Rückgabe, die Rücknahme und die Entsorgung elektrischer und elektronischer Geräte (VREG), elektrische Geräte zurückzunehmen und zu entsorgen. Der Kunde übernimmt die Kosten für Transport und Entsorgung.

Schlussbestimmungen

Gerichtsstand ist Sitz von HL. HL darf jedoch auch das Gericht am Sitz des Kunden aufrufen.

Die Parteien werden sich bemühen, etwaige Streitigkeiten, die sich aus der Durchführung dieses Vertrages ergeben, auf gutlichem Wege beizulegen. Zudem ist vor dem Gang zum Gericht stets die Schlichtungsbehörde als erste Instanz aufzurufen.

Inkrafttreten

Diese AGB treten am 1. April 2022 in Kraft und sind ab diesem Datum uneingeschränkt verbindlich. Ausgenommen sind lediglich Aufträge, die bereits vor diesem Datum vereinbart wurden.